

Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn mit der Versetzung

Dr. Günter Hilg, Dr. Maximilian Baßlperger

*Die Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn mit der Versetzung eines Beamten wirkt nach wie vor eine Reihe von Fragen auf, so zur Rechtsnatur derselben und zum Rechtsschutz gegen die Ablehnung des Einverständnisses. Da die Länder nach der Föderalismusreform I für das Laufbahnrecht zuständig sind, wird der aufnehmende Dienstherr die Laufbahnbefähigung des Beamten genau prüfen. Schließlich geht es auch um die Frage, ob neben oder statt einer rechtssystemübergreifenden Versetzung eine Ernennung erforderlich ist.**

I. Arten der dienstherrnübergreifenden Versetzung

Eine sogenannte dienstherrnübergreifende Versetzung liegt vor, wenn mit der Versetzung ein *Dienstherrwechsel* verbunden ist. Demgegenüber handelt es sich bei der „gewöhnlichen“ Versetzung nur um den Behördenwechsel eines Beamten beim gleichen Dienstherrn, wenn zum Beispiel ein bei der Regierung von Oberfranken tätiger Beamter in das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr versetzt wird.

Bei der dienstherrnübergreifenden Versetzung¹ sind folgende Arten zu unterscheiden:

Für *Bundesbeamte* im Sinne des § 1 BBG², die innerhalb der Bundesverwaltung versetzt werden, gilt § 28 BBG. Diese Regelung gilt ferner, wenn Bundesbeamte zu einer Landesbehörde oder einer Kommune versetzt werden sollen, etwa vom Bundesministerium der Finanzen zur Landeshauptstadt Düsseldorf.³

Für *Landesbeamte*, zu denen auch Kommunalbeamte und sonstige Körperschaftsbeamte gehören (§ 2 Nr. 2 BeamStG, Art. 1 Abs. 1 BayBG oder § 1 LBG BW oder § 1 Abs. 1 LBG NRW), ist § 15 BeamStG maßgeblich, falls es sich um länderübergreifende Versetzungen oder um Versetzungen aus einem Land in die Bundesverwaltung handelt (§ 13 BeamStG), wie die Versetzung eines Beamten der Landeshauptstadt Hannover zur Landeshauptstadt München oder eines beim Regierungspräsidium Köln tätigen Beamten zur Bundesanwaltschaft in Karlsruhe.⁴

Werden *Landesbeamte im Geltungsbereich* der jeweiligen Landesbeamtengesetze versetzt, z. B. Versetzung eines bei der Regierung von Schwaben beschäftigten Beamten zur Stadt Augsburg, gilt das Landesbeamtengesetz, wie etwa im konkreten Fall Art. 48 BayBG oder § 24 LBG BW oder § 25 LBG NRW.⁵

II. Zusammenwirken des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn

Die dienstherrnübergreifende Versetzung führt zu der Beendigung des Beamtenverhältnisses mit dem abgebenden und zur Begründung eines solchen Verhältnisses mit dem neuen Dienstherrn, wobei allerdings zunächst keine Begründung im Sinne einer Ernennung gemeint ist, weil sich das Beamtenverhältnis nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BeamStG mit dem neuen Dienstherrn fortsetzt (siehe dazu aber unten X.). Dem neuen Dienstherrn steht allein die Befugnis zu, seine personalpolitischen Entscheidungen zu treffen. Der abgebende Dienstherr kann und darf hier nicht eingreifen. Hieraus erklärt sich die Notwendigkeit des Einverständnisses. Die in Betracht kommenden Vorschriften re-

geln deshalb übereinstimmend – wie früher bereits § 123 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BRRG –, dass die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn von dem abgebenden im *Einverständnis* bzw. im *Einvernehmen* mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt wird (siehe § 28 Abs. 5 Satz 1 BBG, § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamStG, § 24 Abs. 4 Satz 1 LBG BW, § 25 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 LBG NRW und Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayBG).

Beim Zusammenwirken des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn bei der Versetzung eines Beamten kommt die Entscheidung in einem *zweistufigen Verwaltungsverfahren* zustande.⁶ Die einzelnen Verfahrensschritte werden durch den Mitwirkungsakt des aufnehmenden Dienstherrn durch Erklärung oder Verweigerung des Einverständnisses bzw. des Einvernehmens und den Hauptakt der Vornahme oder Ablehnung der Versetzung gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um einen sogenannten mehrstufigen Verwaltungsakt.

Im Übrigen handelt es sich für den Beamten um einen *statusändernden* Verwaltungsakt, denn jede länderübergreifende Versetzung stellt einen Wechsel des Dienstherrn dar. Damit wird auch im Fall einer identischen Amtsbezeichnung und bei einer – mittlerweile eher unwahrscheinlichen – gleichen Höhe des Grundgehalts ein anderes Amt im statusrechtlichen Sinn übertragen.⁷

III. Verfahren

Soweit § 123 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BRRG bestimmt hat, dass das Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn mit der Versetzung *schriftlich* zu erklären ist, findet sich diese Regelung in

*) Berücksichtigt werden im Folgenden die einschlägigen Regelungen über die sogenannten dienstherrnübergreifenden Versetzungen im BBG und BeamStG, ferner die in Baden-Württemberg (LBG BW), Bayern (BayBG) und Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) geltenden Vorschriften.

- 1) Zur früheren Rechtslage s. *Haratsch*, ZBR 1998, S. 277 ff. und *Hilg*, apf 1993, S. 141 ff.
- 2) Zur Unterscheidung von unmittelbarem und mittelbarem Beamtenverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 2 BBG a. F. s. *Battis*, BBG, 4. Aufl. 2009, § 2, Rn. 4 ff.; *Hilg*, apf 2012, S. 193/201; ferner *Werres*, ZBR 2011, S. 334 ff.
- 3) Vgl. *Reich*, BeamStG, § 13, Rn. 3; *Rieger*, in: Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, BeamStG, § 15 Erl. 1.2 und § 14 Erl. 1.
- 4) *Reich* (Fn. 3), § 13, Rn. 2 und 3.
- 5) Vgl. *Kienzler/Stehle*, Beamtenrecht BW, 2. Aufl. 2014, Rn. 153 und 156; *Hilg*, apf 2014, S. 259/263 f.
- 6) Der „klassische“ Fall der Mitwirkung einer anderen Behörde beim Erlass eines Verwaltungsakts ist die Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB, das heute einhellig als sogenanntes Verwaltungsinternum und nicht (mehr) als Verwaltungsakt gewertet wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.2.1986, NVwZ 1986, S. 556 = APF 1988, 81; *Happ/Allesch/Geiger/Metschke/Hüttenbrink*, Die Station in der öffentlichen Verwaltung, 7. Aufl. 2012, S. 29).
- 7) Zum Zusammenwirken von Behörden beim Erlass eines Verwaltungsakts allgemein s. *Hilg*, APF 1988, S. 57 ff. und 119 ff.; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 9, Rn. 30.